

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 192

22. August 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (Euratom) Nr. 1799/72 des Rates vom 18. August 1972 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeiten gemäß Artikel 100 des Statuts	1
Verordnung (EWG) Nr. 1800/72 der Kommission vom 21. August 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5
Verordnung (EWG) Nr. 1801/72 der Kommission vom 21. August 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7
Verordnung (EWG) Nr. 1802/72 der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9
Verordnung (EWG) Nr. 1803/72 der Kommission vom 21. August 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11
Verordnung (EWG) Nr. 1804/72 der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	12
Verordnung (EWG) Nr. 1805/72 der Kommission vom 21. August 1972 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13
Verordnung (EWG) Nr. 1806/72 der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	14
Verordnung (EWG) Nr. 1807/72 der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16
Verordnung (EWG) Nr. 1808/72 der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 1799/72 DES RATES

vom 18. August 1972

zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeiten gemäß Artikel 100 des Statuts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ festgelegt und zuletzt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1369/72 ⁽²⁾ geändert worden sind, insbesondere auf Artikel 100 des genannten Statuts,

gestützt auf den nach Stellungnahme des Statutsbeirats unterbreiteten Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, auf Vorschlag der Kommission die Voraussetzungen für die Gewährung und die Sätze der Entschädigungen festzulegen, die einigen der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten zum Ausgleich für besonders beschwerliche Arbeiten gewährt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 92 des Statuts genannten und zur Verrichtung beschwerlicher Arbeiten herangezogenen

Beamten haben Anspruch auf Entschädigungen, die nach Maßgabe der folgenden Artikel bestimmt werden.

Artikel 2

Die Entschädigungen werden in Punkten ausgedrückt. Ein Punkt entspricht 0,032 v. H. des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe D 4 Dienstaltersstufe 1. Auf die Entschädigungen wird der für die Bezüge des Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Entschädigungen werden monatlich gezahlt.

Artikel 3

(1) Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die besonderen Arbeitsbedingungen, auf Grund deren die Entschädigungen gezahlt werden können, sowie die Zahl der Punkte je tatsächliche Arbeitsstunde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 1.

Besondere Arbeitsbedingungen	Zahl der Punkte je tatsächliche Arbeits- stunde für die Laufbahn- gruppen A, B, C und D
I. Personenschutz :	
a) Tragen unbequemer Spezialkleidung zum Schutz gegen Feuer, Kontaminierung, Strahlen und ätzende Stoffe :	
1. schwere Spezialkleidung	10
2. autonomer Feuerschutzanzug	50
3. sonstige autonome Schutzanzüge	34
4. Schutzkleidung mit autonomem Atemgerät	25
5. sonstige Schutzkleidung mit Atemschutzgerät	20
b) Teilschutz :	
1. autonome Atemgeräte	16
2. vollständige Atemmasken	10
3. Staubschutzmasken	6
4. sonstige Vorrichtungen zum Schutz vor giftigen, erstikenden, korrodierenden usw. Stoffen	2
5. Handschuhkästen und Ferngreifer	2
II. Arbeitsplatz :	
a) abgeschlossene Räume :	
Arbeiten in abgeschlossenen Räumen ohne Tageslicht, die von Kabeln unter Spannung und Hochtemperaturleitungen durchquert werden und so wenig freien Raum aufweisen, daß die Bewegungsfreiheit behindert wird	2
b) Lärm :	
Arbeiten in Räumen mit einem Lärmpegel von durchschnittlich über 85 Dezibel	2
c) gefährliche Bereiche, die die Verwendung beschwerlicher Schutzvorrichtungen erfordern :	
1. Stollen für technische Zwecke	2
2. mehr als 6 m über dem Boden befindliche Arbeitsplätze, die mit ungewöhnlichen Risiken verbunden sind	5
In diesen Fällen wird die Entschädigung nach etwaiger Anhörung eines paritätischen Ausschusses durch Beschluß der Anstellungsbehörde gewährt.	
III. Art der Arbeit :	
a) Handhabung bestimmter Erzeugnisse oder mit Hilfe dieser Erzeugnisse unter beschwerlichen Umständen durchgeführte Arbeiten (vgl. Liste im Anhang)	2
b) Arbeiten mit explosiven Stoffen als Feuerwerker	5

(2) Damit eine ständige Kontrolle möglich ist, müssen die Arbeiten, die unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen verrichtet werden, unverzüglich in der zeitlichen Reihenfolge aufgezeichnet werden. Bei der Aufzeichnung sind die verrichteten Arbeiten unter Bezugnahme auf die Tabelle in Absatz 1 anzugeben.

Die Anstellungsbehörde legt fest, wie die Kontrolle im einzelnen durchgeführt wird; in den Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, daß in jedem Monat die gleiche Anzahl von Stunden für diese Arbeiten aufgewendet wird, braucht die Anstellungsbehörde diese Aufzeichnung jedoch nicht zu berücksichtigen.

Artikel 4

Die Entschädigungen für Arbeiten, die unter den unter Punkt I der Tabelle in Artikel 3 genannten Bedingungen verrichtet werden, dürfen nicht kumuliert werden; das gleiche gilt für die Entschädigungen für Arbeiten, die unter den unter den Punkten II und III dieser Tabelle genannten Bedingungen verrichtet werden.

Auch die Entschädigungen für Arbeiten, die unter den unter den Punkten I und III der betreffenden Tabelle genannten Bedingungen verrichtet werden, dürfen nicht kumuliert werden.

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrere Entschädigungen, so wird in Anwendung der Absätze 1 und 2 nur die höchste dieser Entschädigungen gezahlt.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (Euratom) Nr. 1371/72 ⁽¹⁾ betreffend die

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. August 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

Vergütungen für bestimmte Dienstleistungen besonderer Art dürfen die Entschädigungen, die einem Beamten auf Grund der vorliegenden Verordnung gewährt werden, 1 500 Punkte monatlich nicht überschreiten.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Atomanlagenbedienstete entsprechend.

Artikel 7

Die Kommission unterbreitet dem Rat jedes Jahr im April einen Bericht über

- die Anzahl der Beamten und Bediensteten der einzelnen Laufbahngruppen, denen die in dieser Verordnung genannten Entschädigungen gewährt wurden, wobei die Zahlen nach den verschiedenen Anlagen der Forschungsstelle und nach der Anzahl der Arbeitsstunden aufgeschlüsselt sind, die unter den jeweiligen in der Tabelle in Artikel 3 genannten Bedingungen abgeleistet wurden,
- die Höhe der Ausgaben für diese Entschädigungen.

Artikel 8

Die Verordnung Nr. 4/63/Euratom ⁽²⁾ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. 112 vom 24. 7. 1963, S. 2005/63.

ANHANG

Liste gemäß Artikel 3

A. Ätzende und erstickende Stoffe :

1. Handhabung :

Halogene, Halogenwasserstoffsäuren (Salzsäure und Flußsäure), Halogenfluoride ; Schwefelsäure, Schwefelchlorid, Ätznatron und Ätzkali, Ammoniak.

2. Technische Arbeiten :

Beizen und Passivieren von nichtrostenden Stählen und Leichtmetalllegierungen in Lösungen und mit Pasten unter Verwendung von Oxydations- oder Beizmitteln.

B. Giftige Stoffe :

1. Handhabung :

radioaktive Stoffe in giftiger Form ; Beryllium und seine Verbindungen ; Arsen und seine Verbindungen ; Quecksilber, seine Verbindungen und Amalgame ; Bleitetraäthyl ; Zyanwasserstoffsäure ; Zyanide und Akrylnitril ; Stickstoffoxyd und -dioxid ; Phosphor und Phosphorsäureester ; Selen ; Deuteriumoxyd.

2. Technische Arbeiten :

Verarbeitung, Konzentrierung und Lagerung radioaktiver Stoffe in giftiger Form ; Gießen, Lötten und Verarbeitung von Blei und Blei-Antimon-Legierungen und Kadmium-Antimon-Legierungen.

C. Leicht entzündbare und/oder explosive Stoffe :

1. Handhabung :

Druckgase : Azetylen, Sauerstoff, Methan, Ethan, Äthylen und Edelgase ; flüchtige organische Lösungsmittel, wie Methyl- und Äthylalkohol, Diäthyläther, Azeton, Benzol, Toluol ; Flüssigmetalle wie Natrium, Kalium ; Schwefel.

2. Technische Arbeiten :

Schweißen unter Argon ; Reinigung und Entfettung stark verschmutzter Werkstücke mit Lösungsmitteln wie Trichloräthylen ; Verwendung organischer Flüssigkeiten wie Biphenyl, Triphenyle, Polyphenyle, Dowtherm, high boilers residues ; Gießen von Paraffin und Bitumen.

D. Schmutzende Stoffe :

1. Handhabung :

pulverförmige Kadmium-, Chrom-, Nickel-, Wismut-, Barium-, Vanadium-, Mangan-Verbindungen und Eisenoxyd in Pulverform.

2. Technische Arbeiten :

Verarbeitung von Graphit ; Schmierölen von Pumpen und Motoren wie Vakuumpumpen, Umwälzpumpen für die Arbeitsmedien, Pumpen für Unterdruckkreisläufe, Druckluft-erzeuger sowie Entfernen der verbrauchten Schmieröle aus diesen Pumpen und Motoren ; Schleifen mit Hilfe von Spezialmitteln ; Arbeiten mit Metallschlacken.

Dieser Anhang wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission entsprechend der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung geändert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1800/72 DER KOMMISSION

vom 21. August 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von
Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von
Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72⁽³⁾ und den
später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1630/72 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-
botspreise und die heutigen Notierungen, von denen
die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. I. 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	59,83
10.01 B	Hartweizen	61,85 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	53,53 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	46,86
10.04	Hafer	47,52
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	43,79 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	12,23
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	31,04
10.07 C	Sorghum	42,24
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	101,82
11.01 B	Mehl von Roggen	85,34
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	104,53
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	109,96

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1801/72 DER KOMMISSION

vom 21. August 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / Tonne)			
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,84	0,84	0
10.02	Roggen	0	0	0	0,32
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,23	0,23	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / Tonne)				
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1802/72 DER KOMMISSION

vom 21. August 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unter-
absatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
1781/72 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlasse-
nen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es
erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den
die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzu-
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 18. 8. 1972, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		8	9	10	11	12	1	2
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn :							
	— für Exporte nach :							
	— der UdSSR	0	0	0	0	0	0	0
	— anderen Bestim- mungsgebieten	0	0	0	0	— 5,00	— 5,00	— 5,00
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	0	0
10.03	Gerste							
	— für Exporte nach :							
	— der UdSSR	0	0	0	0	0	0	0
	— anderen Bestim- mungsgebieten	0	0	0	0	— 7,00	— 7,00	— 7,00
10.04	Hafer	0	0	0	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais, zur Aussaat	0	0	0	0	—	—	—
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0	0	0	0

NB : Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1803/72 DER KOMMISSION
vom 21. August 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkursbandbreite des Übereinkommens von Washington vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es nach Anhörung des Währungsausschusses für die Berech-

nung der Abschöpfungen erforderlich, einen auf den Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Währung zu berücksichtigen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 59.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.01	Rüben, und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	11,07
	II. Rohrzucker	9,29 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	11,07
	II. Rohrzucker	9,29 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1804/72 DER KOMMISSION

vom 21. August 1972

zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1790/72⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1790/72 enthaltenen Vorschriften, Kriterien undDurchführungsbestimmungen auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 1790/72, werden gemäß
gemäß den im Anhang genannten Beträgen abge-
ändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 18. 8. 1972, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der Erstattung bei
der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE je 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	3,50
	II. Rohrzucker :	
	(a) Kandiszucker	6,44 ⁽¹⁾
	(b) anderer Rohrzucker	—

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1805/72 DER KOMMISSION

vom 21. August 1972

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/69⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am

Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1107 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1806/72 DER KOMMISSION

vom 21. August 1972

zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1643/72⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1721/72⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1643/72 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und

Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamer Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt ⁽¹⁾
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert:	
	ex D. Andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose	0,0700
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,0700
	ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,0700
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:	
	ex C. Andere, ausgenommen Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,0700
17.03	Melassen, auch entfärbt	Erstattungsbetrag
		—

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1807/72 DER KOMMISSION
vom 21. August 1972
zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen
zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/72 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/72 ⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung des Grunderzeugnisses weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 ⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 ⁽⁸⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1636/72 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 188 vom 18. 8. 1972, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia)	AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia
11.01 H	Mehl von Hirse aller Art, außer von Sorghum ⁽¹⁾	3,408	3,158
11.02 A VIII	Grobgrieß und Feingrieß von Hirse aller Art, außer von Sorghum ⁽¹⁾	3,408	3,158
11.02 B I a) 4	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum, geschält (entspelzt) ⁽¹⁾	5,204	4,954
11.02 B I b) 4	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum, geschält (entspelzt), geschnitten oder geschrotet (Grütze) ⁽¹⁾	5,204	4,954
11.02 C VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum, perlförmig geschliffen ⁽¹⁾	5,204	4,954
11.02 D VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum, nur geschrotet ⁽¹⁾	3,408	3,158
11.02 E I a) 4	Getreidekörner von Hirse aller Art, außer von Sorghum, gequetscht ⁽¹⁾	3,408	3,158
11.02 E I b) 4	Flocken von Hirse aller Art, außer von Sorghum ⁽¹⁾	6,073	5,573
11.02 F VIII	Pellets von Hirse aller Art, außer von Sorghum ⁽¹⁾	3,408	3,158

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum, 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1808/72 DER KOMMISSION

vom 21. August 1972

zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungssätze, die ab 1. August 1972 bei der Ausfuhr von Zucker, von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr und von Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/72⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1722/72⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1620/72 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig

verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig für Zucker und für Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1620/72 für Weißzucker, Rohzucker und Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, festgesetzten Erstattungssätze für Ausfuhren in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1972 zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste IV des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1620/72

Erstattungssätze in RE/100 kg :

Weißzucker : 7,00

Rohzucker : 5,34

Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) : $7,00 \times \frac{S^{(1)}}{100}$

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, in Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

1052 — ERSTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

(Anlage zum „Fünften Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften“)

1972, 232 Seiten (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch ; *Englisch : in Vorbereitung*)

7,50 DM ; 100,- bfrs ; 11,50 ffrs ; 1 250 Lire ; 7,50 hfl.

In Verbindung mit dem Fünften Gesamtbericht hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Ersten Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik vorgelegt. Damit entspricht sie dem Wunsch, der vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 7. Juni 1971 zum Ausdruck gebracht worden war. Da es sich hier um den ersten von der Kommission erstellten Bericht seiner Art handelt, wird ein Gesamtüberblick über die Entwicklung dieser Politik von ihren Anfängen bis zum Ende des Jahres 1971 gegeben.

Nach einer Einführung, in der die Rolle und die Richtlinien der Wettbewerbspolitik im Rahmen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften aufgezeigt werden, bringt der Bericht eine eingehende Analyse der Maßnahmen, die von der Kommission zur Durchführung und zur präziseren Definition der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, zur Anwendung der Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen und zur Umwandlung der nationalen Handelsmonopole ergriffen worden sind. Die Kommission legt außerdem das Studienprogramm vor, das sie zum Thema der Zusammenschlüsse durchgeführt hat, und berichtet über ihre Maßnahmen zum Schutz und zur Information der Verbraucher. Außer diesen vier Teilen enthält der Bericht in diesem Jahr als Anhang ein Verzeichnis der Bestimmungen allgemeiner Art, der individuellen Entscheidungen und der Urteile des Gerichtshofes betreffend die Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags und der Artikel 65 und 66 des EGKS-Vertrags.

Dieser Erste Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik, der eine umfassende Darstellung des Themas vermittelt, wird gerade im Augenblick der Erweiterung der Gemeinschaft für sämtliche interessierten Kreise eine wertvolle Informationsquelle sein.

